
Wandelbots Auftragsverarbeitungsvereinbarung

zwischen

Produktkunde gemäß der Definition in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Wandelbots und den zugrundeliegenden Bestellungen

- Auftraggeber -

und

Wandelbots GmbH
Rayskistraße 25
01219 Dresden/Deutschland

- Auftragnehmer -

über eine Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Präambel

Diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung beschreibt die Verpflichtungen der Parteien hinsichtlich des Datenschutzes, die sich aus der in den [Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Wandelbots](#) und dem/den zugrundeliegenden Auftrag/Aufträgen ("Vereinbarung") im Einzelnen beschriebenen Verarbeitung ergeben.

Die Bestimmungen dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung gelten für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vereinbarung, bei denen Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters oder vom Auftragsverarbeiter beauftragte Dritte personenbezogene Daten ("Daten") im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten.

Sofern in dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Definitionen aus der Vereinbarung auch für diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung.

§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

Gegenstand des Auftrages, Art und Zweck der Verarbeitung sowie eine Liste der betroffenen Datenkategorien und Personengruppen ergeben sich aus **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung.

§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die in der Anlage 1 konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).
2. Die Weisungen werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DSGVO vor. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.
2. Der Auftragnehmer benennt die in der **Anlage 2** aufgeführten Personen als weisungsberechtigte Ansprechpartner des Auftragnehmers.
3. Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz- Grundverordnung (Art. 32 DSGVO) genügen. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Er dokumentiert dies für den Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung in der beigefügten **Anlage 3**. Dem Auftraggeber bestätigt, dass Ihm diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt sind. Die Verantwortung dafür, dass diese Maßnahmen für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten, trägt der Auftraggeber. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.
4. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gem. Kapitel III der DSGVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.
5. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen

Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

6. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden.
7. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.
8. Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DSGVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
9. Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies den in **Anlage 2** benannten Personen anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.
10. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe der Daten. Die Parteien schließen hierfür jedoch einen gesonderten, von den Regelungen dieser Vereinbarung losgelösten, Vertrag.
11. Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu löschen.
12. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
13. Hat der Auftraggeber eine Datenschutzfolgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO vorzunehmen, so wird er seitens des Auftragnehmers mit sämtlichen ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen unterstützt. Als Unterstützungsmaßnahme leitet der Auftragnehmer dem Auftraggeber insbesondere alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen weiter, die zur Datenfolgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO erforderlich sind und unterstützt den Auftraggeber bei einer gegebenenfalls erforderlichen Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde.
14. Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber seinen Datenschutzbeauftragten in **Anlage 2** zur Vereinbarung. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Sowohl bei der Auswahl der Person des Datenschutzbeauftragten als auch bei der Überwachung dessen Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter gewährleistet der Auftragnehmer die Einhaltung der Anforderungen des Art. 28 DSGVO.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unterrichtet den Auftragsverarbeiter unverzüglich und umfassend, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten in den Ergebnissen des Auftrags im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen feststellt.
2. Der Verantwortliche stellt sicher, dass keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. (1) der DSGVO an den Auftragsverarbeiter übermittelt werden.
3. Für den Fall, dass der Auftragsverarbeiter von einer betroffenen Person im Hinblick auf Ansprüche nach Artikel 82 DSGVO in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der für die

Verarbeitung Verantwortliche, den Auftragsverarbeiter bei der Abwehr des Anspruchs so weit wie möglich zu unterstützen.

4. Der für die Verarbeitung Verantwortliche benennt dem Auftragsverarbeiter in **Anlage 2** zu dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung seine weisungsbefugten Ansprechpartner für die im Rahmen der Auftragsverarbeitungsvereinbarung auftretenden Datenschutzfragen.

§ 5 Vergütung

1. Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer für die Aufwände, welche dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus § 3 Ziff. 4, 9, 12 und 13 der Vereinbarung eine angemessene Vergütung auf Grundlage der hierfür üblichen Stundensätze.
2. So die Vertragspartner im Hauptvertrag eine Regelung zur stundensatzbasierten Vergütung getroffen haben, gilt der vereinbarte Stundensatz als angemessen im Sinne der vorstehenden Ziffer 1.

§ 6 Anfragen betroffener Personen

1. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

§ 7 Nachweismöglichkeiten

1. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
2. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Auftragnehmer darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht.
3. Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz 2 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

§ 8 Vertragslaufzeit

1. Die Laufzeit dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Abkommens. Die in der Vereinbarung festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten jedoch über den Zeitraum der Beendigung hinaus weiter.

§ 9 Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

1. Der Einsatz von Subunternehmern als weiteren Auftragsverarbeiter ist im Rahmen der Nachfolgenden Bestimmungen zulässig.
2. Ein in diesem Sinne relevantes Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der Ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Der Auftragnehmer wird mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz, Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.
3. Die vertraglich vereinbarten Leistungen oder Teilleistungen werden unter Einschaltung der in **Anlage 4** aufgeführten Subunternehmer erbracht.
4. Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer weitere Subunternehmer im laufenden Vertragsverhältnis hinzuzieht oder bestehende Subunternehmer ersetzt.
5. Vor Hinzuziehung oder Ersetzung der Subunternehmer informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber. Der Auftraggeber kann der Änderung innerhalb einer zweiwöchigen Frist gegenüber der vom Auftragnehmer in **Anlage 2** benannten weisungsberechtigten Person widersprechen. Der Auftraggeber hat hierbei die wesentlichen Gründe anzugeben, welche einer Hinzuziehung oder Ersetzung entgegenstehen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben. Liegt ein wichtiger Grund vor, und sofern eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien nicht möglich ist, wird dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.
6. Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen.
7. Beabsichtigt der Auftragnehmer die Hinzuziehung von Subunternehmern, welche eine Übermittlung der Daten in ein Drittland i.S.d. Art. 44 DSGVO beabsichtigt, so hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die Anforderungen der Art. 44 bis 50 DSGVO vom Subunternehmer eingehalten werden. Ferner hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
8. Nicht als Subunternehmerverhältnisse i.S.d. Absätze sind Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen oder Bewachungsdienste. Der Auftragnehmer ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Die Wartung und Pflege von IT-Systemen oder Applikationen stellt ein zustimmungspflichtiges Unterauftragsverhältnis und Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 DSGVO dar, wenn die Wartung und Prüfung solche IT-Systeme betrifft, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden und bei der Wartung auf personenbezogenen Daten zugegriffen werden kann, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden.

§ 10 Haftung

1. Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffener Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung.
2. Im Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ist die Haftung jedoch auf die im Hauptvertrag dargelegten Haftungshöchstgrenzen beschränkt.

§ 11 Sonstiges

1. Sollten die Daten des Verantwortlichen beim Auftragsverarbeiter durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet sein, so hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet alle in diesem Zusammenhang verantwortlichen Personen unverzüglich darüber, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen als dem "für die Verarbeitung Verantwortlichen" im Sinne der DSGVO liegt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung und aller ihrer Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragsverarbeiters - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in elektronischer Form (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises, dass es sich um eine Änderung oder Ergänzung der Bedingungen dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung handelt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Formerfordernis.
3. Im Falle von Widersprüchen gehen die Bestimmungen dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung den Bestimmungen des Vertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung im Übrigen nicht.
4. Es gilt deutsches Recht.
5. Die beigefügten Anhänge 1 bis 4 sind Gegenstand dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung und bilden einen integralen Bestandteil derselben.

Anlage 1 der Auftragsverarbeitungsvereinbarung

A) Gegenstand des Auftrags

Erbringung des Supports auf der Grundlage des Service Level Agreements (SLA) mit möglicher Zugriffsmöglichkeit auf personenbezogene Daten des für die Verarbeitung Verantwortlichen, gegenüber dem der Support erbracht werden soll, und ohne die Möglichkeit auszuschließen, dass diese Daten im einzelnen Supportfall verarbeitet werden müssen.

B) Art und Zweck der Datenverarbeitung sowie die Kategorien von Daten und die betroffenen Personen

Die Verarbeitung kann regelmäßig Folgendes umfassen:

Art der Datenkategorien	Art und Zweck der Datenverarbeitung dieser Daten	Kategorien der davon betroffenen Personen
Kontakt Daten	Kommunikation über einen Servicefall	Mitarbeiter des Auftraggebers
Software-Nutzungsdaten	Fehlerbehebung bei der Nutzung	Mitarbeiter des Auftraggebers
Vom für die Verarbeitung Verantwortlichen bereitgestellte zusätzliche Daten	Fehlerbehebung bei der Nutzung	Mitarbeiter und Kunden des Auftraggebers

Anlage 2 der Auftragsverarbeitungsvereinbarung

Weisungsbefugt gegenüber dem Auftragsverarbeiter sind folgende Personen:

Die im Bestellformular genannten Personen

Der Datenschutzbeauftragte des Auftragsverarbeiters ist:

Richard Bode Rechtsanwalt
R.echt Bode Rechtsanwaltskanzlei
Maxstraße 11
01067 Dresden/Germany
Mail: datenschutz@wandelbots.com

Bevollmächtigte Personen des Auftraggebers sind:

Die im Bestellformular genannten Personen.

Anlage 3 der Auftragsverarbeitungsvereinbarung

Vertraulichkeit gemäß Art. 32 Abs.. 1 lit. a) DSGVO

Eingangskontrolle

Technische Maßnahme	Organisatorische Maßnahme
Alarmanlage	Schlüsselkontrolle / Liste
Chipkarte / Transponder	Sorgfalt bei der Personalauswahl
Verschlussystem	Mitarbeiterausweise
Sicherheitsschlösser	

Zugangskontrolle

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
Anmeldefunktion: Benutzername + Passwort	Erstellung von Benutzerprofilen
Systeme zur Erkennung von Eindringlingen	Verwaltung von Berechtigungen
Firewall	Zentralisierte Passwortvergabe
Antiviren-Software: Server Steuerungen Mobile Geräte	Richtlinien: "Passwort sichern" "Löschen / Vernichten" "Schreibtisch aufräumen" Allgemeiner Datenschutz / Sicherheit
Verwaltung mobiler Geräte	Richtlinie für mobile Geräte
Verschlüsselung: Datenträger Smartphones Notebooks/Tablets	
autom. Schreibtischsperre	

Einlasskontrolle

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
Vernichtung von Dokumenten Aktenvernichter (mind. Stufe 3) ext. Aktenvernichter (DIN 32757)	Berechtigungskonzepte
Physische Löschung von Datenträgern	Verwaltung von Benutzerrechten durch Administratoren
Protokollierung von Zugriffen während Eingabe Änderung Löschung von Daten	Mindestanzahl von Verwaltern

Kontrolle der Abtrennung

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
Trennung von Produktions- und Testumgebung	Steuerung über Berechtigungskonzepte
Physikalische Trennung Systeme Datenbanken Datenträger Definition von Datenbankrechten	

Pseudonymisierung

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
Trennung von Auftragsdaten und Speicherung in getrennten Systemen	Interne Anweisungen zur Anonymisierung / Pseudo-Anonymisierung von personenbezogenen Daten Nach Übermittlung Nach Ablauf der gesetzlichen Lösungsfrist

Integrität

Kontrolle der Offenlegung

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
Verschlüsselung E-Mail Verschlüsselte Verbindung (https)	Prozessübersicht der regelmäßigen Abruf Übertragung
Virtuelles privates Netzwerk	Persönliche Übergabe (mit Protokoll)
Protokollierung Zugang Abruf	Dokumentation der Datenempfänger Dauer der Übermittlung Fristen für die Löschung
Sichere Transportbehälter	Vorsicht bei der Auswahl des Transportmittels
Unterschriftsverfahren	Übermittlung in anonymisierter / pseudonymisierter Form

Eingabekontrolle

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
Protokollierung Eingabe Ändern Löschung	Rückverfolgbarkeit der Daten durch Eingabe Änderung Löschung über individuelle Benutzernamen
Einsicht in die Protokolle	Übersicht der Datenverarbeitungsprogramme
	Rechtevergabe (Berechtigungskonzept) Eingabe Ändern Löschung
	Verantwortung für die Löschung

Verfügbarkeit und Belastbarkeit gem. Art. 32. Abs.. 1 lit. b) DSGVO

Verfügbarkeitskontrolle

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
Brand- und Rauchmeldeanlagen	Vorhandensein eines IT-Notfallplans
Serverraum Feuerlöscher Temperatur- und Feuchtigkeitsmessgeräte Schutzsteckdosen Video-Übertragung Alarm-Signalisierung	Lagerung von Sicherheitsmedien außerhalb des Serverraums Keine sanitären Anschlüsse innerhalb oder außerhalb des Serverraums Getrennte Trennwände
RAID-System / Festplattenspiegelung	Sicherungs- und Wiederherstellungskonzept (form.) Regelmäßige Tests

Unterbrechungsfreie Stromversorgung	
-------------------------------------	--

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung gemäß Art. 32 Abs.. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO

Verwaltung des Datenschutzes

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
Eingesetzte Software-Lösungen	Datenschutzbeauftragter (ext.)
zentrale Dokumentation aller Verfahren und Regelungen zum Datenschutz für Mitarbeiter (nach Genehmigung)	IT-Sicherheitsbeauftragter (int.)
Mindestens jährliche Überprüfung der technischen Schutzmaßnahmen	Mitarbeiter geschult in Datengeheimnis Sensibilisierung (mindestens jährlich)
	DSFA wird wie erforderlich durchgeführt
	Formalisiertes Verfahren zur Bearbeitung von Informationsanfragen
	Anforderungen an Informationen

Management der Reaktion auf Zwischenfälle

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
Firewall (regelmäßig aktualisiert)	Sicherheitsvorfälle Datenpannen
Spam-Filter (regelmäßige Aktualisierung)	Dokumentiertes Verfahren
Virens Scanner (regelmäßige Updates)	Prozess der Dokumentation
System zur Erkennung von Eindringlingen	Einbindung des DSB
Eindringungsschutzsystem	Einbindung der ISB
	Formales Follow-up-Verfahren

Datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Art. 25 (2) DSGVO

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
Es werden nur so viele personenbezogene Daten erhoben, wie für den jeweiligen Zweck erforderlich sind.	
Technische Maßnahmen für den Widerruf	

Kontrolle der Verarbeitung (Auslagerung an Dritte)

Technische Maßnahmen	Organisatorische Maßnahmen
	Auswahl des Prozessors Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen Sorgfaltspflicht für den Datenschutz
	Abschluss des AVV schriftliche Anweisungen Kontrollrechte Einsatz von zusätzlichen Unterauftragnehmern
	Pflichten des Auftragsverarbeiters Hinweis auf das Datengeheimnis Ernennung eines DSB
	Im Falle einer laufenden Zusammenarbeit: regelmäßige Überprüfung des Schutzniveaus

Anlage 4 der Auftragsverarbeitungsvereinbarung

Der Auftragsverarbeiter setzt zum Zeitpunkt des Abschlusses des Datenverarbeitungsvertrags die folgenden Unterauftragnehmer ein:

Unterauftragnehmer	Erbrachte Dienstleistungen	Beabsichtigte oder notwendige Datenverarbeitung in einem Drittland
Wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche Wandelbots-Produkte von einem unserer autorisierten Partner erworben hat, ist dieser Partner, wie in der zugrunde liegenden Bestellung für den Erwerb der Wandelbots-Produkte angegeben, der Unterauftragnehmer des Verarbeiters	First Level Support	Nur wenn der Partner außerhalb der Europäischen Union (EU) ansässig ist
Atlassian. Pty Ltd	Ticketing- und Dokumentationswerkzeug für Supportanfragen und Lieferkette	Im Allgemeinen werden die Daten in der Europäischen Union (EU) gehostet. Ansonsten gelten die EU-Standardvertragsklauseln.
Swyx (betrieben von Telekom)	Verwaltung des Telefonsystems	Nein

(Version: September 2022)